

# **Verordnung des BLW über die Einschätzung von Tieren der Schweinegattung sowie die Verwendung von technischen Geräten zur Qualitätseinstufung**

**Änderung vom 21. Januar 2003**

---

*Das Bundesamt für Landwirtschaft  
verordnet:*

I

Anhang 1 der Verordnung des BLW vom 23. September 1999<sup>1</sup> über die Einschätzung von Tieren der Schweinegattung sowie die Verwendung von technischen Geräten zur Qualitätseinstufung wird gemäss Beilage geändert:

II

Diese Änderung tritt am 1. Februar 2003 in Kraft.

21. Januar 2003

Bundesamt für Landwirtschaft:  
Manfred Bötsch

<sup>1</sup> SR 916.341.21

*Anhang 1*  
(Art. 1 Abs. 3)

**Fat-O-Meater**

...

3. Der Magerfleischanteil des Schlachtkörpers wird anhand folgender Formel berechnet:

$$\hat{y} = 58,6688 - 0,82809 x_1 + 0,18306 x_2$$

dabei sind

$\hat{y}$  = der geschätzte Magerfleischanteil (%) des Schlachtkörpers,

$x_1$  = Rückenspeckdicke (einschliesslich Schwarte) in mm, an der hängenden, warmen Schlachthälfte, 7 cm seitlich der Mittellinie des Schlachtkörpers zwischen der zweit- und drittletzten Rippe und

$x_2$  = Muskeldicke in mm, gleichzeitig und an der gleichen Stelle wie  $x_1$  gemessen.

...

**CSB-Ultra-Meater**

...

3. Der Magerfleischanteil des Schlachtkörpers wird anhand folgender Formel berechnet:

$$\hat{y} = 58,6688 - 0,82809 x_1 + 0,18306 x_2$$

dabei sind

$\hat{y}$  = der geschätzte Magerfleischanteil (%) des Schlachtkörpers,

$x_1$  = Rückenspeckdicke (einschliesslich Schwarte) in mm, an der hängenden, warmen Schlachthälfte, 7 cm seitlich der Mittellinie des Schlachtkörpers zwischen der zweit- und drittletzten Rippe und

$x_2$  = Muskeldicke in mm, gleichzeitig und an der gleichen Stelle wie  $x_1$  gemessen.

...